

Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Hinweise für die Berufe der Land- und Hauswirtschaft in MV

1. zuständige Stelle nach BBiG

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V (LALLF)
Dezernat 140 - zuständige Stelle Berufsbildung Land- und Hauswirtschaft
18059 Rostock, Thierfelderstr. 18

2. Anmeldung und Antrag auf Zulassung

Die Anmeldung hat auf den von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formularen zu erfolgen. Sie finden diese auf der Internetseite www.lallf.de > zuständige Stelle Berufsbildung > Formulare > Anmeldung Abschlussprüfung.

Das jeweilige Formular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Zutreffendes ist anzukreuzen bzw. Nichtzutreffendes ist zu streichen. Die in dem Vordruck benannten Anlagen sind vollständig und zusammen mit der Anmeldung an die für Sie zuständige Ausbildungsberatung am Standort in Güstrow (18273 Güstrow, Bockhorst 1) oder Neubrandenburg (17034 Neubrandenburg, Demminer Str. 46) zu senden.

Mit der Anmeldung wird zeitgleich der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt. Bei der Auswahl des Vordruckes sind daher auch folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

§ 43 Abs. 1 BBiG Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für Auszubildende

§ 45 Abs. 1 BBiG Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für Auszubildende

§ 45 Abs. 2 BBiG Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für externe Prüfungsbewerber/ Prüfungsbewerberinnen

§ 62 Abs. 3 BBiG Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für Umzuschulende

In dem Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin ist mit dem Antrag auf Zulassung auch der Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrages zu stellen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den gesonderten Hinweisen zum betrieblichen Auftrag auf der o.g. Internetseite.

Anträge von Auszubildenden sind abschließend von der/ dem Auszubildenden (Betriebsleitung/ Geschäftsführung) zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben.

3. Anmeldefristen

Es gelten die nachstehenden Anmeldefristen. Bei Überschreitung der Anmeldefrist bzw. bei unvollständiger Anmeldung kann die zuständige Stelle die Einordnung in ein späteres Prüfungsverfahren festlegen.

Prüfungsverfahren erfolgt durch die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes:

Termin (Prüfungszeitraum)	Ausbildungsberufe (sofern zutreffend einschließlich Fachrichtung)
25. Februar (Sommer)	Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Baumschule Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Obstbau
20. August (Herbst)*	Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Friedhofsgärtnerei Fischwirt/ Fischwirtin, Fachrichtung Aquakultur und Binnenfischerei Milchtechnologe/ Milchtechnologin
1. Dezember (Winter/Frühling)*	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin Pferdewirt/ Pferdewirtin, Fachrichtung Klassische Reitausbildung Pflanzentechnologe/ Pflanzentechnologin Revierjäger/ Revierjägerin Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Schweinehaltung Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Geflügelhaltung Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Schäferei Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Imkerei Winzer/ Winzerin

* Sofern die jeweils zuständige Stelle einen entsprechenden Prüfungszeitraum anbietet.

Prüfungsverfahren erfolgt durch die zuständige Stelle in Mecklenburg-Vorpommern:

Termin (Prüfungszeitraum)	Ausbildungsberufe (sofern zutreffend einschließlich Fachrichtung)
1. März (Sommer)	Fachkraft Agrarservice Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Gartenbau Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft
15. September (Winter)	Fachpraktiker/ Fachpraktikerin in der Landwirtschaft Fischwirt/ Fischwirtin, Fachrichtung Küstenfischerei und Kleine Hochseefischerei Forstwirt/ Forstwirtin Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Gemüsebau Gärtner/ Gärtnerin, Fachrichtung Zierpflanzenbau Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin Landwirt/ Landwirtin Pferdewirt/ Pferdewirtin, Fachrichtung Pferdehaltung und Service Pferdewirt/ Pferdewirtin, Fachrichtung Pferdezucht Tierwirt/ Tierwirtin, Fachrichtung Rinderhaltung

4. Anpassung der Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich)

Bei der Durchführung der Prüfung werden die besonderen Verhältnisse behinderter und ihnen gleichgestellter Menschen berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

Andere nachgewiesene Benachteiligungen werden angemessen berücksichtigt.

Für die Anpassung der Prüfungsbedingungen kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Ein Vordruck steht Ihnen auf der vorgenannten Internetseite zur Verfügung.

Der Bedarf ist im Punkt 1 der Anmeldung anzugeben und der Antrag auf Nachteilsausgleich (einschließlich dem Nachweis der Behinderung/ Gleichstellung/ weiteren Beeinträchtigung) ist der Anmeldung als Anlage beizufügen.

5. Prüfungstermine

Die Termine für schriftliche Prüfungen in Mecklenburg-Vorpommern werden ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Landesamtes (www.lallf.de > zuständige Stelle Berufsbildung > Termine > Prüfungstermine) veröffentlicht.

Die verbindliche Einladung zu den jeweiligen Prüfungsbereichen/ -teilen werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen schriftlich zugesandt.

6. Freistellung

Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

7. Prüfungsgebühr und Sachkosten für die Durchführung der Prüfung

Die Entscheidung über die Zulassung und die Prüfung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhoben und betragen zurzeit:

Antrag auf Zulassung nach	Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung	Prüfungsgebühr (je Prüfungsversuch)
§ 43 Abs. 1 BBiG	50,00 Euro	300,00 Euro
§ 45 Abs. 1 BBiG	50,00 Euro	300,00 Euro
§ 45 Abs. 2 BBiG	75,00 Euro	350,00 Euro
§ 62 BBiG	75,00 Euro	350,00 Euro

Bei unentschuldigtem Nichtantreten zur Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.

Bei Rücktritt vom Prüfungsverfahren bis 48 Stunden vor Beginn der ersten Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle werden 30 Prozent der vollen Prüfungsgebühr erhoben.

Ausbildende sind verpflichtet den Auszubildenden Ausbildungsmittel, die zum Ablegen der Abschlussprüfung erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden.

Die o.g. Gebühren und die entstehenden Sachkosten für die Durchführung der Prüfung sind daher im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages von dem/ der Auszubildenden zu tragen.

Andere Personen (externe Prüflinge oder Umzuschulende) tragen die Gebühren und Kosten selbst. Wenn eine Übernahme durch Dritte erfolgt, ist deren schriftliches Einverständnis der Anmeldung beizufügen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren/ Ihre Ausbildungsberater/ Ausbildungsberaterin.